



Reglement über die

öffentliche Sicherheit

der Gemeinde Bellwald

Bellwald, 12. März 2015

| | |
|---|----|
| Reglement über die öffentliche Sicherheit der Gemeinde Bellwald | 1 |
| Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 Zweck und Geltungsbereich..... | 3 |
| Art. 2 Gemeinderat..... | 3 |
| Art. 3 Auftrag, Aufgaben und Organisation..... | 4 |
| Art. 4 Interventionen..... | 4 |
| Videüberwachung..... | 4 |
| Art. 5 Zweck der Videüberwachung..... | 4 |
| Art. 6 Zuständigkeit..... | 5 |
| Art. 7 Erkennbarkeit..... | 5 |
| Art. 8 Auswertung..... | 5 |
| Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen..... | 5 |
| Art. 10 Informationspflicht an Betroffene..... | 6 |
| Art. 11 Aufbewahrung und Vernichtung..... | 6 |
| Art. 12 Zugriff auf die Daten und Datenschutz..... | 6 |
| Übertretungstatbestände | 6 |
| Art. 13 Belästigung und Sicherheitsgefährdung | 7 |
| Art. 14 Verunreinigung und Verunstaltung von fremden Eigentum | 7 |
| Art. 15 Nachtruhestörung..... | 7 |
| Art. 16 Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen | 7 |
| Art. 17 Sonderbewilligungen auf nicht befestigten Strassen/Wegen..... | 7 |
| Art. 18 Öffentliches Ärgernis | 8 |
| Art. 19 Identitätsfeststellung..... | 8 |
| Art. 20 Diensterschwerung..... | 8 |
| Art. 21 Betteln | 8 |
| Art. 22 Campieren | 8 |
| Art. 23 Missbräuchlicher Alarm..... | 8 |
| Art. 24 Tierhaltung | 8 |
| Art. 25 Missbräuchlicher Durchgang..... | 9 |
| Art. 26 Bewässerung und Ableitung von Wasser..... | 9 |
| Art. 27 Parkplätze | 9 |
| Art. 28 Abgestellte Motorfahrzeuge | 9 |
| Art. 29 Schneeräumung..... | 9 |
| Landschaftspolizei | 10 |
| Art. 30 Landschaftspflege | 10 |
| Bestimmungen über Beherbergung und Bewirtung..... | 11 |
| Art. 31 Öffnungs- und Schliessungszeiten..... | 10 |
| Art. 32 Einhaltung der Öffnungs- und Schliessungszeiten | 10 |
| Art. 33 Ruhe und Ordnung..... | 11 |
| Art. 34 Musik und Aussenlautsprecher | 11 |
| Art. 35 Jugendschutz | 11 |
| Art. 36 Öffentliche Veranstaltungen..... | 11 |
| Lärmbekämpfung..... | 12 |
| Art. 37 Geltungsbereich und Ruhezeiten..... | 12 |
| Art. 38 Aushubarbeiten | 12 |
| Art. 39 Besondere Bauarbeiten | 12 |
| Art. 40 Bauarbeiten generell | 13 |
| Art. 41 Bautransporte..... | 13 |
| Art. 42 Einstellung von Bauarbeiten | 13 |
| Art. 43 Verantwortlichkeit..... | 13 |
| Übrige Lärmquellen..... | 14 |
| Art. 44 Motorkettensägen und Rasenmäher..... | 14 |
| Art. 45 Sonstige Lärmquellen..... | 14 |
| Art. 46 Ausnahmen..... | 14 |
| Strafbestimmungen..... | 14 |
| Art. 47 Strafen..... | 14 |
| Art. 48 Entscheidbehörde..... | 14 |
| Schlussbestimmungen..... | 15 |
| Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten..... | 15 |

Die Urversammlung der Gemeinde Bellwald, gestützt

- auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ (kurz: StGB);
- auf Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung vom 8. März 1907 des Kantons Wallis²;
- auf Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004³;
- auf Art. 60 des Einführungsgesetzes vom 14. September 2006 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch⁴ (kurz: EGStGB);
- auf die eidgenössische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007;
- auf das Rechtspflegegesetz vom 11. Februar 2009;
- auf Art. 11 des Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) vom 11. Februar 2009;
- auf das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG);
- auf Art. 28 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 09. Oktober 2008;

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gemeindereglement ahndet die unter Strafe gestellten Übertretungen und legt fest, wie die Gemeinde die Polizeiaufgaben erfüllt, die ihr durch Gesetz zugewiesen oder vorbehalten sind; dies in Anwendung der Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts oder in Ergänzung zu anderen Reglementen der Gemeinde.

² Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auf dem Gebiet der Gemeinde Bellwald.

³ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Gemeinderat

¹ Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.

² Der Gemeinderat kann seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen an einzelne seiner Mitglieder oder an die Abteilungen und Dienststellen der Verwaltung delegieren.

¹ SR 311.0

² GS-VS 101.1

³ GS-VS 175.1

⁴ GS-VS 311.1

Art. 3 Auftrag, Aufgaben und Organisation

¹ Die Behörde verfügt im Ressort Öffentliche Sicherheit über eine Teilstelle Gemeindepolizei, deren Hauptaufträge darin bestehen:

- a) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
- b) Anordnung von Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
- c) Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze im allgemeinen sowie der Gemeindereglemente im Besonderen;
- d) Wahrnehmung und Umsetzung von Präventionsaufgaben;
- e) Gewährleistung regelmässiger und bürgernaher Präsenz;
- f) Information der Bevölkerung über Sicherheit und Prävention.

² Zur teilweisen Deckung für Sicherheitsausgaben kann die Gemeinde eine besondere Zwecksteuer erheben.

³ Diese Steuer wird von den Grundeigentümern erhoben und beträgt 0.25 ‰ des Katasterwertes der Gebäude.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Aufgaben und Organisationen in einem Dienstreglement zu präzisieren und festzulegen.

Art. 4 Interventionen

¹ Falls notwendig, insbesondere wenn eine Intervention von Bürgern angefordert wird oder bei Notrufen, kann die Polizei auch im privaten Bereich einschreiten.

² Die Polizei hat das Recht, eine Person zu verhaften, wenn die Voraussetzungen für eine sofortige Verhaftung gegeben sind.

Videoüberwachung

Art. 5 Zweck der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und der Sicherheit. Sie soll insbesondere Personen, die sich im öffentlichen Raum (Strassen, Plätze, Gebäude, Parkanlagen, etc.) aufhalten, vor Aggressionen und Belästigungen schützen sowie zur Verhinderung von Vandalismus beitragen. Sie kann in Koordination mit der Kantonspolizei erfolgen.

² Der Privatbereich von Personen darf nicht überwacht werden.

Art. 6 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen an öffentlich und allgemein zugänglichen Orten und ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Eine Liste mit den Standorten der Videoüberwachung wird öffentlich publiziert. Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die Aufbewahrungsdauer fest.

Art. 7 Erkennbarkeit

¹ Die fest angebrachten Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Die Bevölkerung wird mittels gut sichtbaren Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht. Die Aufzeichnung erfolgt unter Wahrung ihrer Anonymität durch Privacy-Filter. Die Feststellung der Identität ist bei Widerhandlungen gegen das Strafgesetz vorbehalten.

³ Zudem kann der Gemeinderat eine örtlich und zeitlich begrenzte mobile Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Gleiches gilt für die Aufklärung einer Täterschaft bei einer strafbaren Handlung.

Art. 8 Auswertung

¹ Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können Sequenzen reproduziert und an die Strafverfolgungsbehörden ausgehändigt werden. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch vereidigte Mitglieder der Gemeindeverwaltung Bellwald.

² Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen nur nach gesetzeswidrigen Vorfällen oder Straftaten Einsicht genommen.

Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

¹ Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 10 Informationspflicht an Betroffene

¹ Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenerarbeitung zu informieren, sofern der in diesem Reglement definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 11 Aufbewahrung und Vernichtung

¹ Sämtliche Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs, sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde. Der Gemeinderat beauftragt eine vereidigte Person der Gemeindeverwaltung Bellwald mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen.

² Der zuständige Gemeinderat des Ressorts „innere Sicherheit“ entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung durch eine vom Gemeinderat bestimmte vereidigte Person. In der Regel sind die Protokolle dem zuständigen Ressortchef monatlich zuzustellen.

³ Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

⁴ Die Videoaufzeichnungen sind nur so lange sie für den Zweck nötig sind, aufzubewahren, maximal 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben. Vorbehalten bleibt die Sicherstellung von Sequenzen bei Übertretungen, Vergehen und Verbrechen sowie deren Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

⁵ Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angefertigt werden. Vorbehalten bleibt die Regelung in Art. 8 Abs. 1.

Art. 12 Zugriff auf die Daten und Datenschutz

¹ Der Gemeinderat ist für eine regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, also der Zweck- und der Verhältnismässigkeit, jeder einzelnen Videoüberwachungsinstallation zuständig. Er überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen.

² Er beschliesst bei festgestellten Mängeln erforderliche Massnahmen.

Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 13 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Art. 14 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

¹ Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

² Wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.

Art. 15 Nachtruhestörung

¹ Wer zur Nachtruhezeit (22.00 - 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Abspielen eines Musikwiedergabegerätes, Benutzung von Motorfahrzeugen, Maschinen und Feuerwerkskörpern usw., stört oder belästigt.

Art. 16 Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen

¹ Bestraft wird, wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis ausserhalb von Strassen und entsprechend signalisierten Wegen, Alpen, Weiden, Wiesen oder Äcker mit Motorfahrzeugen befährt.

² Vorbehalten bleiben die örtlichen Übungen und Gebräuche sowie die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch⁵.

Art. 17 Sonderbewilligungen auf nicht befestigten Strassen/Wegen

¹ Alle Flurstrassen (nichtbefestigte Strassen/Wege) welche mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt sind, dürfen nur mit einer Sonderbewilligung der Gemeinde befahren werden.

² Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen wird unterschieden zwischen

- a) Tagesbewilligung
- b) Dauerbewilligung

³ Die Sonderbewilligung ist nicht übertragbar.

⁴ Solange Schnee liegt sind diese Flurstrassen für jeglichen Verkehr gesperrt und es werden keine Ausnahmbewilligungen erteilt.

⁵ GS-VS 211.1S

Art. 18 Öffentliches Ärgernis

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Er darf, nicht länger als unbedingt notwendig, in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden.

Art. 19 Identitätsfeststellung

Wer sich weigert auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekanntzugeben. Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 20 Diensterschwerung

¹ Wer einen Polizeibeamten oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, Sanität, des Zivilschutzes oder andere Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört, behindert und/oder beleidigt.

² Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 21 Betteln

¹ Wer auf öffentlichem Grund, Plätzen und Strassen oder in Häusern um Geld oder andere Gaben bettelt.

² Wer auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung zur Geldbeschaffung musiziert oder singt.

Art. 22 Campieren

Wer auf öffentlichem Grund und Boden ausserhalb der von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen campiert.

Art. 23 Missbräuchlicher Alarm

Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 24 Tierhaltung

¹ Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden oder auf andere Weise belästigen.

² Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

³ Wer seinen Hund ausser in den von der Gemeinde/Kanton definierten Gebieten nicht an der Leine hält.

Art. 25 Missbräuchlicher Durchgang

Wer unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurch treibt oder Fahrzeuge hindurch fährt vorbehalten Art. 157 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998:

Art. 157 Freies Zutrittsrecht

1 Jeder Fussgänger ist berechtigt, die bestehenden Wege auf privaten Böden und in Wäldern, welche nicht eingezäunt sind, zu benutzen, wenn kein Verbot durch einen Berechtigten angebracht ist. Das Bundesrecht betreffend den Zutritt zu den Wäldern bleibt im Übrigen vorbehalten.

2 Jeder kann zur vegetationslosen Zeit zu Fuss und entsprechend dem Ortsgebrauch die nicht bearbeiteten Äcker und brachliegenden Felder betreten unter der Bedingung, dass für die Kulturen kein Schaden entsteht.

3 Das gleiche Recht gilt für Fahrten mit Skiern und Schlitten, sofern genügend Schnee vorhanden ist, welcher von den Umzäunungen nicht überragt wird.

Art. 26 Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser

¹ Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.

² Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.

Art. 27 Parkplätze

Wer auf signalisierten Parkplätzen falsch parkiert oder die Parkgebühren nicht bezahlt.

Art. 28 Abgestellte Motorfahrzeuge

¹ Wer ein Motorfahrzeug auf einem nicht bewilligten öffentlichen oder privaten Platz abstellt, oder wer ein nicht eingelöstes Motorfahrzeug auf einem bewilligten öffentlichen oder privaten Platz im Freien abstellt.

² Wer der Aufforderung, ein auf einem privaten oder öffentlichen Platz abgestelltes Fahrzeug auf einem bewilligten Platz abzustellen, nicht nachkommt.

³ Wer der Aufforderung, ein auf einem bewilligten privaten oder öffentlichen Platz im Freien abgestelltes, nicht eingelöstes Fahrzeug auf einem dazu behördlich vorgesehenen Platz abzustellen, nicht nachkommt.

⁴ Die Polizei kann im Unterlassungsfalle das Fahrzeug auf Kosten des Fehlbaren auf einen bewilligten Parkplatz oder auf einen dazu behördlich vorgesehenen Platz bringen.

Art. 29 Schneeräumung

Bestraft wird, wer nach 08 Uhr 00 Schnee in die bereits geräumte Fahrbahn schaufelt oder deponiert.

Landschaftspolizei

Art. 30 Landschaftspflege

¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Vergandung seines Bodens entgegenzuwirken. Dies betrifft die Nutzungsgebiete gemäss Planübersicht. Diese Pläne bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

² Zeitlich werden dafür folgende Fristen festgelegt:

| | |
|------------|-------------------|
| Grüne Zone | bis am 31. Juli |
| Rosa Zone | bis am 15. August |
| Blaue Zone | bis am 31. August |

³ Das Abbrennen von dürrerem Gras ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente verboten. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, in seinem Grundstück die Wasserleitten immer gut offenzuhalten.

⁴ Wasserleitten dürfen nicht eingezäunt werden (auch nicht zu Weidezwecken).

⁵ Der freie Weidgang von Schafen, Ziegen und Rindvieh ist innerhalb des Perimeters untersagt. Bei Nichtbeachten dieser Bestimmung werden die Tiere abgetrieben und der Tierhalter bestraft.

⁶ Bei Unterlassen dieser Pflichten und nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.

Bestimmungen über Beherbergung und Bewirtung

Art. 31 Öffnungs- und Schliessungszeiten

Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze fest. Bei Fehlen eines Beschlusses sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24 Uhr bis 5 Uhr zu schliessen.

Art. 32 Einhaltung der Öffnungs- und Schliessungszeiten

¹ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist dafür verantwortlich, dass die Gäste die Räumlichkeiten und Plätze rechtzeitig verlassen, damit die bewilligte Schliessungszeit eingehalten werden kann.

² Gäste, die sich weigern, die Räumlichkeiten und Plätze zu verlassen, machen sich strafbar.

³ Der Inhaber der Betriebsbewilligung macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur rechtzeitigen Schliessung der Räumlichkeiten und Plätze trifft.

Art. 33 Ruhe und Ordnung

¹ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und auf Plätzen verantwortlich.

² Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Gäste in unmittelbarer Nachbarschaft keine übermässigen Störungen verursachen.

³ Der Gemeinderat kann, falls notwendig, auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung einen Ordnungsdienst verlangen.

Art. 34 Musik und Aussenlautsprecher

¹ Ab 22.00 Uhr müssen Gastbetriebe mit Musik die Fenster geschlossen halten.

² Die Aussenlautsprecher dürfen tagsüber nur in gedämpfter Weise in Betrieb sein und sind ab 22.00 Uhr abzustellen.

Art. 35 Jugendschutz

¹ Nach 18 Uhr haben Jugendliche unter 12 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.

² Nach 22 Uhr haben Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.

³ Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos oder ähnliche Darbietungen angeboten werden.

⁴ Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke anzubieten, welche bei gleicher Menge weniger teuer sind als das billigste alkoholische Getränk.

⁵ Die Gesetzesbestimmungen über den Schutz der Minderjährigen bleiben vorbehalten.

⁶ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Kontrolle des Zutrittsalters verantwortlich.

Art. 36 Öffentliche Veranstaltungen

¹ Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.

² Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates. Für die

Bewilligungserteilung kann eine Gebühr erhoben werden, die gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden festgelegt wird.

³ Die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeiten unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde.

Lärmbekämpfung

Art. 37 Geltungsbereich und Ruhezeiten

¹ Die Reglementbestimmungen gelten in zeitlicher Hinsicht für:

- a) Aushubarbeiten
- b) Bauarbeiten generell
- c) Besondere Bauarbeiten

² In örtlicher Hinsicht gelten die Bestimmungen in der ganzen Gemeinde Bellwald.

³ Als allgemeine Ruhezeiten während des ganzen Jahres gelten

- a) für die Mittagsruhe, zwischen 12.00 und 13.00 Uhr
- b) allgemeine Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr
- c) alle Sonn- und Feiertage

⁴ Als saisonale Ruhezeiten gelten

- a) 15. Dezember bis Ostermontag
- b) 15. Juli bis 15. August

Art. 38 Aushubarbeiten

¹ Aushub- und Umgebungsarbeiten dürfen weder während den allgemeinen noch den saisonalen Ruhezeiten durchgeführt werden.

² Arbeiten unter Verwendung nicht schallgedämpfter Pressluftgeräte, Bohr- und Abbauhämmer, Erdsondenbohrungen und ähnlicher Geräte sowie Ramm- und Sprengarbeiten werden den Aushubarbeiten gleichgestellt.

Art. 39 Besondere Bauarbeiten

Als besondere Bauarbeiten gelten:

- Baufräsen
- Schalungs- und Aussenschalungsarbeiten
- Nageln von Dach- und Aussenschalungen sowie Dachlattungen

Diese Arbeiten sind während der allgemeinen Ruhezeit gem. Art. 32 Abs. 3 untersagt.

Art. 40 Bauarbeiten generell

Allgemeine Bauarbeiten unter Verwendung anderweitiger Baumaschinen wie Betonmischer, Vibratoren, Baukräne, Aufzüge, Pumpen, Bauwinden, usw., sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Die verwendeten Maschinen sind, wo immer möglich, elektrisch anzutreiben oder mit schallgedämpften Vorrichtungen zu versehen;
- Die Arbeiten dürfen nicht während den allgemeinen Ruhezeiten verrichtet werden.

Art. 41 Bautransporte

¹ Der Transport von Aushub- und Baumaterial mit Lastwagen und anderen besonders lärmigen Fahrzeugen ist im eingezonten Gebiet während den allgemeinen Ruhezeiten untersagt.

² In Bezug auf die Kantonsstrasse bleiben die kantonalen Bestimmungen über den Strassenverkehr vorbehalten.

Art. 42 Einstellung von Bauarbeiten

Der Gemeinderat und seine Organe sind befugt, Baumaschinen, die einen unzulässigen Lärm verursachen, sofort stillzulegen und nicht bewilligte Ramm- oder Sprengarbeiten und Erdsondenbohrungen sofort einzustellen.

Art. 43 Verantwortlichkeit

¹ Unabhängig vom Geltungsbereich haftet der Verursacher (Bauherr, Unternehmer, usw.) der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge am Gemeingut verursacht wurden.

² Im Übrigen ist der Verursacher verantwortlich, in Bezug auf die baulich bedingte Verschmutzung öffentlicher Strassen und Wege, die erforderliche Reinigung regelmässig auf eigene Kosten zu besorgen oder besorgen zu lassen.

Übrige Lärmquellen

Art. 44 Motorkettensägen und Rasenmäher

¹ Motorkettensägen und Rasenmäher/Trimmer mit Verbrennungsmotoren sind wenn immer möglich mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.

² Während den allgemeinen Ruhezeiten dürfen Arbeiten mit diesen Geräten nicht verrichtet werden.

Art. 45 Sonstige Lärmquellen

¹ Lautsprecher und entsprechende Geräte zur Verstärkung des Tones dürfen im Freien nur mit polizeiamtlicher, zeitlich beschränkter Bewilligung in Betrieb gesetzt werden.

² Die Vorführung grösserer Feuerwerke, das Abfeuern von Böllern, Mörsern und dergleichen bedürfen ebenfalls der polizeiamtlichen Bewilligung.

Art. 46 Ausnahmen

Bei öffentlichen Veranstaltungen, kulturellen Aktivitäten und besonderen Anlässen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu den in diesem Abschnitt festgelegten Lärmbekämpfungsbestimmungen verfügen.

Strafbestimmungen

Art. 47 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bis Fr. 5'000.00 bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt, für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

² Mit Einverständnis der verurteilten Person kann anstelle der obgenannten Strafen gemeinnützige Arbeit im Dienst der Gemeinde Bellwald verrichtet werden, wobei 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit einer Geldbusse von Fr. 100.00 oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Geldbussen unter Fr. 100.00 werden nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt.

³ Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.

Art. 48 Entscheidbehörde

¹ Das Polizeigericht entscheidet unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten des Gemeinderates und der kommunalen Verwaltungsbehörde über kommunalrechtliche Übertretungen.

² Strafbescheide des Polizeigerichts können gemäss den Artikeln 34a und 34k Absatz 1 VVRG innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.

³ Gegen Einspracheentscheide des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 EGStPO i.v. mit Art. 34iff VVRG).

Schlussbestimmungen

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben. Das vorliegende Reglement hebt folgende bestehenden Reglemente der Gemeinde Bellwald auf:

- Lärmbekämpfungs- und Polizeireglement vom 05.11.1997
- Reglement zur Verhinderung der Vergandung, der Erosion sowie der Einschränkung des freien Weidgangs vom 13.06.2002
- Reglement über die öffentlichen Gastbetriebe vom 19. August 1981

² Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung (Homologation) durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

- Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 09. Februar 2015
- Angenommen von der Urversammlung am 12. März 2015
- Genehmigt vom Staatsrat am 01. Juni 2016

GEMEINDE BELLWALD

Bittel Martin
Gemeindepräsident

Blumenthal Margot
Gemeindeschreiberin